

Satzung

für den Verein

MANUFUTURE-BW e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1.) Der Verein, der ins Vereinsregister eingetragen werden soll, führt den Namen „MANUFUTURE-BW e.V.“
Sitz des Vereins ist Stuttgart.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Ausbildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Produktionstechnik. Ziel ist die Weiterentwicklung des in der Region Stuttgart und angrenzenden Gebieten vorhandenen Clusterpotenzials im Bereich der Produktionstechnik. In diesem Sinne zielt die Arbeit des Vereins auf die Förderung der Umsetzung von produktionstechnisch relevanten Innovationen sowie auf die dafür notwendigen Humanressourcen bzw. Methoden bzw. Technologien. Dabei wird ein Schwerpunkt auf der Intensivierung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft liegen, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
Thematischer Schwerpunkt ist die Produktion der Zukunft, die sich durch Intelligenz und Lernfähigkeit von Maschinen, Systemen und Organisationen sowie durch deren Leistungs- und Wandlungsfähigkeit auszeichnen wird.
- (2.) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Beiträge zur Intensivierung des Erfahrungsaustauschs bzw. der kooperativen Netzwerkbeziehungen der an der Entwicklung und Umsetzung von produktionstechnischen Prozess-, Produkt- und/oder Serviceinnovationen beteiligten Akteure,
 - b) Initiierung und ggf. auch Steuerung entsprechender Kooperations- bzw. Förderprojekte,
 - c) Beiträge zur Förderung einer bereits früh ansetzenden Ausbildung zu mehr technischem bzw. interkulturellem Verständnis,
 - d) die Initiierung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Netzwerken, Verbänden etc.,
 - e) die Verbreitung von Forschungsergebnissen,
 - f) Beiträge zur (Fort-)Entwicklung von bedarfsorientierten Qualifizierungsangeboten

§ 3 Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2.) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3.) Die Mitgliedschaft endet
- 3.1) durch Austrittserklärung, die jeweils zum 31.10. auf das Ende des Kalenderjahr erfolgen kann und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist;
 - 3.2) durch Tod natürlicher Personen oder Auflösung der Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds im Falle juristischer Personen,
 - 3.3) durch Ausschluss, der im Falle wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

3.3.1 wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder

3.3.2 wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.

(4.) Im Falle ihres Austritts haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragspflichten der Mitglieder

(1.) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, monetäre und nichtmonetäre freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.

(2.) Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Jahresbeiträge (die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können) sowie die Zahlungsmodalitäten festgelegt sind.

§ 5 Organe des Vereins

(1.) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium

§ 6 Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Das Bestellungsrecht für je ein Vorstandsmitglied haben die Mitglieder der Initiativegruppe ManuFuture-BW, sofern sie diesem Verein beigetreten sind. Der Initiativegruppe ManuFuture-BW gehören der Landesverband Baden-Württemberg des VDMA, die Fraunhofer Gesellschaft, die Daimler AG, die Universität Hohenheim, das Kompetenznetzwerk Mechatronik BW und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH an. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder bis zur maximalen Anzahl trifft der amtierende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2.) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Schatzmeister, dem die Kassenführung obliegt.

(3.) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

(4.) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich ein und leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende in allen Angelegenheiten.

(5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.

(6.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7.) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dazu auch eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins einrichten.

(8.) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes verlangen.
- (3.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (4.) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5.) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
- (6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Erarbeitung von Projektvorschlägen,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von bis zu zwei Rechnungsprüfern,
 - e) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins.
- (4.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch den bzw. die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer(n) zu prüfen.

§ 9 Kuratorium

- (1.) Der Vorstand kann von einem Kuratorium unterstützt werden, das maximal 15 Mitglieder umfasst. Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Erreichung seiner Ziele und erarbeitet Veranstaltungs- und/oder Projektvorschläge im Rahmen des Satzungszwecks.
- (2.) Über die Einrichtung und Auflösung des Kuratoriums sowie die Ernennung der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3.) Kuratoriumsmitglieder können nur natürliche Personen und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (4.) Die Mitgliederversammlung kann eine Vorschlagsliste erarbeiten, aus der der Vorstand Kuratoriumsmitglieder auswählen kann. Ein Anspruch auf Ernennung besteht jedoch nicht.

(5.) Eine Mitgliedschaft im Kuratorium ist auf zwei Jahre befristet und kann dann jeweils erneut bestätigt werden. Im Falle vereinswidrigen Verhaltens kann der Vorstand die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitglieds vorzeitig beenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das verbleibende Vermögen an die Mitglieder des Vereins im Verhältnis ihrer erfolgten Beitragszahlungen zurückgeführt.

Stuttgart, 17.02.2009

Satzung vom 17.02.2009, geändert am 14.7.2009.